

Präsidiumsbeschluss 2013

(Geschäftsverteilungsplan)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung der Präsidentin über die Zahl der Kammern und ihren richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG i. V. m. §§ 21 e, 21 f. GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Gelsenkirchen für die Zeit vom **01.01.2013** bis zum **31.12.2013** wie folgt geregelt:

A.

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und deren Besetzung mit Berufsrichtern:

I.

Für die bis zum 31.12.2012 anhängig gewordenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit (soweit sich nicht aus den unter II. und III. aufgeführten Regelungen Änderungen ergeben).

II.

1. Kammer - SV -

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist

Vorsitzende/r: RichterIn Dr. Özdemir

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

2. Kammer - SO -

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Specht

1. Vertreter/in: Richter Damerius **für die Endziffern 1 – 5**
Richter Dr. Dammers **für die Endziffern 6 - 0**

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Koops

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

3. Kammer – P / KN-P -

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 11 für das Sachgebiet P eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

2. Vertreter/in: Richter Mußmann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

4. Kammer – AL / KG -

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

2. Alle Kindergeldsachen

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Bauhaus

1. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

2. Vertreter/in: Richter Mußmann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

5. Kammer – AS / BK -

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Damerius

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

6. Kammer – AS / BK -

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

| | | |
|----------------|--|---------------------------------|
| Vorsitzende/r: | Richterin Dr. Özdemir | für die Endziffern 0 – 1 |
| | Richter am Sozialgericht Derici | für die Endziffern 2 – 3 |
| | Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges | für die Endziffern 4 – 5 |
| | Richter Mußmann | für die Endziffern 6 – 7 |
| | Richter Löcken | für die Endziffern 8 - 9 |

1. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

2. Vertreter/in: Richterin Höfinghoff

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

7. Kammer – KN / KN-U / U -

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale

mit den in der Anlage 7 für das Sachgebiet KN aufgeführten Endziffern

2. Angelegenheiten der Unfallversicherung für den Bergbau

mit den in der Anlage 8 für das Sachgebiet KN-U aufgeführten Endziffern

3. Alle Streitsachen nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz

4. Angelegenheiten der Unfallversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Reske

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Franke

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

8. Kammer - SO -

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Ide

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

9. Kammer – P / KN-P -

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 11 für das Sachgebiet P eingetragenen Endziffern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Heiland

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Ide

10. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende : Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Ide

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

11. Kammer – KR / KN-KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR eingetragenen Endziffern

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Ide

1. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Hiller

12. Kammer – SO –

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Dr. Dammers

1. Vertreter/in: Richter Mußmann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

13. Kammer – U -

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

2. alle Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

14. Kammer - R -

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern

3. Alle Streitsachen nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes

4. Alle Angelegenheiten der Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Röttges

2. Vertreter/in: RichterIn Dr. Özdemir

3. Vertreter/in: RichterIn Höfinghoff

15. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

16. Kammer - KA -

Angelegenheiten des Vertrags(zahn-)arztrechts

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Ide

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

17. Kammer – KR / KN-KR -

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Heiland

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Ide

18. Kammer - KN / KN-U / R -

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale

mit den in der Anlage 7 für das Sachgebiet KN aufgeführten Endziffern

2. Angelegenheiten der Unfallversicherung für den Bergbau

mit den in der Anlage 8 für das Sachgebiet KN-U aufgeführten Endziffern

3. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

4. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Franke

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

2. Vertreter/in: Richter Löcken

3. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

19. Kammer - VE/SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

20. Kammer - AL -

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

- Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre
1. Vertreter/in: RichterIn Höfinghoff
2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann
3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

21. Kammer - AL -

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

22. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in den Anlagen 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richterin Dr. Özdemir

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

23. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Hiller

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f. Ri'in Steffen

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

3. Vertreter/in: Richter Löcken

24. Kammer – AY –

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit den in der Anlage 6 für das Sachgebiet AY aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Hiller

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f. Ri'in Steffen

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

3. Vertreter/in: Richter Löcken

25. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

2. Vertreter/in: RichterIn Dr. Özdemir

26. Kammer - EG / Kostenkammer -

1. Alle Elterngeldsachen
2. Alle Erziehungsgeldsachen
3. Angelegenheiten der Vergütung von Sachverständigen sowie von medizinischen sachverständigen Zeugen (Befundberichte)

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Ide

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

27. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Wagenführ

1. Vertreter/in: Richterin Dr. Özdemir

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

28. Kammer – KR / KN-KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

2. Vertreter/in: RichterIn Dr. Özdemir

29. Kammer – R / LW -

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern

3. Alle Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskassen einschließlich der Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Ide

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

30. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

31. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten nach § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

32. Kammer – AY –

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit den in der Anlage 6 für das Sachgebiet AY aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Koops

1. Vertreter/in: Richter Löcken

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

3. Vertreter/in: Richter Mußmann

33. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern.

Vorsitzende/r: Richter Löcken

1. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Koops

2. Vertreterin: Richter Damerius

3. Vertreter: Richter am Sozialgericht Heiland

34. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

35. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Specht

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen
für die Endziffern 1 - 4

Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert
für die Endziffern 5 – 7

Richterin am Sozialgericht Müller
für die Endziffern 8 - 0

2. Vertreter/in: Richter Damerius

3. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

36. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende: Richter Mußmann

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

37. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hiller

38. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Koops

1. Vertreter/in: Richter Löcken

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

3. Vertreter/in: Richter Mußmann

39. Kammer – R –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

Vorsitzender: Richter Damerius

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

40. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern.

Vorsitzende: RichterIn Dr. Özdemir

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

41. Kammer – KR / KN-KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn Höfinghoff

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Koops

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Franke

42. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn Höfinghoff

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Koops

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Franke

43. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Dr. Dammers

1. Vertreter/in: Richter Mußmann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

44. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Löcken

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Koops

2. Vertreter/in: Richter Damerius

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

III. Verteilung der Eingänge

1. Sachgebiet R

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 12 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 14. Kammer | 44,4 % |
| 18. Kammer | 20,0 % |
| 29. Kammer | 22,2 % |
| 39. Kammer | 13,4 % |

2. Sachgebiet AS / BK

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 4 und 13 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 5. Kammer | 10,0 % |
| 6. Kammer | 14,3 % |
| 10. Kammer | 7,1 % |
| 27. Kammer | 5,7 % |
| 31. Kammer | 8,6 % |
| 33. Kammer | 10,0 % |
| 36. Kammer | 14,3 % |
| 38. Kammer | 8,6 % |
| 40. Kammer | 10,0 % |
| 43. Kammer | 11,4 % |

3. Sachgebiet AL

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 3 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 4. Kammer | 28,2 % |
| 20. Kammer | 28,2 % |
| 21. Kammer | 9,6 % |
| 22. Kammer | 16,9 % |
| 44. Kammer | 17,1 % |

4. Sachgebiete KN-R / KN-U

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 7 und 8 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 7. Kammer | 59,3 % |
| 18. Kammer | 40,7 % |

5. Sachgebiet U

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 9 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|------|
| 7. Kammer | 19,4 |
| 13. Kammer | 26,2 |
| 34. Kammer | 15,5 |
| 37. Kammer | 38,9 |

6. Sachgebiete VE / SB

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 1 und 2 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 15. Kammer | 8,8 % |
| 19. Kammer | 21,9 % |
| 23. Kammer | 19,7 % |
| 25. Kammer | 15,3 % |
| 30. Kammer | 12,5 % |
| 35. Kammer | 16,4 % |
| 42. Kammer | 5,4 % |

7. Sachgebiete P / KN-P

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 11 wie folgt verteilt:

| | |
|-----------|--------|
| 3. Kammer | 62,5 % |
| 9. Kammer | 37,5 % |

8. Sachgebiete KR / KN – KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 10 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 11. Kammer | 32,4 % |
| 17. Kammer | 37,8 % |
| 28. Kammer | 16,2 % |
| 41. Kammer | 13,6 % |

9. Sachgebiet SO

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 5 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 2. Kammer | 29,4 % |
| 8. Kammer | 47,1 % |
| 12. Kammer | 23,5 % |

10. Sachgebiet AY

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 6 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 24. Kammer | 20,0 % |
| 32. Kammer | 80,0 % |

IV. Allgemeine Bestimmungen

1.

Es werden getrennte Einganglisten für Klagen und Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Die Eintragung in die Einganglisten und die Verteilung der Streitsachen auf die Kammern nach den Anlagen 1 – 12 richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, wobei an einem Wochenende oder einem Feiertag eingegangene Streitsachen mit den am darauffolgenden Arbeitstag eingegangenen Streitsachen verteilt werden. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tage ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens des Klägers bzw. Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen von Klägern (Antragstellern) ein, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des (Familien-) Namens, des zuerst genannten Vornamens, sodann des Straßennamens und schließlich nach der niedrigeren Hausnummer. Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Konkursverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.

2.

Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die weiteren Eingänge zuständig; betreffen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes Klagen und/oder Anträge eine Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, solange eine dieser Klagen/Anträge noch nicht im Sinne der Aktenordnung erledigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Konkursverwalter ist. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Bei neuen Eingängen der Fachgebiete AS, SO, AY und BK ist diejenige Kammer desselben Sachbereiches zuständig, bei welcher die älteste Streitsache derselben Beteiligten im Sinne der Aktenordnung anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Im Fachbereich AS gelten als dieselben Beteiligten alle Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft. Dabei reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger-/ Antragstellerseite bereits aus, wenn lediglich ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft klagt bzw. bereits mit einer anhängigen Klage bzw. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in einer Kammer des Gerichts im Zeitpunkt des Eingangs des weiteren Verfahrens beteiligt ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft ist die von der Beklagten/Antragsgegnerin zugeteilte Bedarfsgemeinschaftsnummer. Satz 4 gilt auch in Fällen, in denen die älteste Streitsache sich am Eingangstag des neuen Verfahrens erledigt; entscheidend ist das Datum des Austragens der Streitsache. Von diesem Zeitpunkt an werden die in diesem Sinne direkt zuzuweisenden Streitsachen in den Eingangslisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Eingangslisten ein Ausgleich mit der entsprechenden anderen Fachkammern erreicht ist. Dabei werden die Sachgebiete AS und BK als ein Sachgebiet behandelt. Sofern durch Trennung von Verfahren eine Neueintragung erforderlich wird, unterbleibt ein Vortragen. Bei der Verteilung von Beständen werden die Sätze 4 – 8 entsprechend angewandt; sobald die Gesamtzahl der übergehenden Streitsachen erreicht ist, erfolgt kein weiterer Nachzug.

3.

Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A I. umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören sowie Nebenentscheidungen vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt II. Für Schadensersatz-, Folgeseitigungs- und Herstellungsansprüche sowie für die in einem Verfahren geltend gemachten Ansprüche gegen Leistungsträger oder Körperschaften, für die der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammern ebenfalls nach den Regelungen des vorgenannten Abschnitts. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit eine der erwähnten Körperschaften klagt oder beklagt ist. Für die Feststellung des Rechtsgebiets sind die Vorschriften maßgeblich, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt wird. Im Übrigen ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Ist jedoch ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Einzugsstelle tätig geworden, handelt es sich stets um eine Angelegenheit der Krankenversicherung.

4.

Für Erstattungsstreitigkeiten gemäß §§ 102 ff. SGB X ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

5.

Für die Verteilung von Beschluss-Sachen und einstweiligen Rechts-schutzverfahren ist das Rechtsgebiet der Hauptsache maßgebend; die zu I. getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

Ist eine Kammer noch mit einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren befasst, so ist sie auch für ein später anhängig werdendes weiteres einstweiliges Anordnungsverfahren oder die später eingehende Hauptsache zuständig. Ist in einer Kammer ein Verfahren in der Hauptsache anhängig, so ist diese Kammer auch für ein später anhängig werdendes einstweiliges Anordnungsverfahren zuständig. Eine im schriftlichen Verfahren entschiedene Streitsache gilt bis zur Zustellung der Entscheidung an einen der Beteiligten als anhängig. Dies gilt auch für Prozesskostenhilfverfahren.

6.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache der Fachsparte nach angehört. Bei mehreren Kammern desselben Fachgebiets gilt:

Bei der Zuständigkeitsregelung nach Eingangslisten bzw. den Anlagen 1 – 13 werden die Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Eingangsliste erfasst und entsprechend der zu 1. getroffenen Regelungen über die Verteilung von Eingängen nach Endziffern auf die Kammern verteilt. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A I. Dies gilt auch für Beweissicherungsverfahren.

7.

Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Verfahren sowie Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Streitsache zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestands anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer (nach Neueingängen) nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist, so ist die Streitsache als Neueingang zu behandeln. Dies gilt entsprechend für erledigte Streitsachen, die ein richterliches Tätigwerden erfordern.

8.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister heraus, dass die Sache zu einem anderen Rechtsgebiet gehört, eine andere Kammer zuständig ist oder diese in ein anderes Register einzutragen ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste einzutragen. Dabei ist der Tag des Eingangs bei der Verteilerstelle maßgebend. Soweit fraglich ist, ob eine Sache eine Klage oder einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe darstellt und diese aufgrund einer Entscheidung der/des Kammervorsitzenden neu in eine Eingangsliste eingetragen wird, ist die Sache direkt der zuvor damit befassten Kammer zuzuweisen. Ein sich eventuell an einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag anschließendes Verfahren ist ebenfalls der zuvor damit befassten Kammer direkt zuzuweisen. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

9.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

10.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

11.

Sind auch die Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen in derselben Fachsparte tätigen Richter entsprechend ihrem Dienstalter (§ 20 des Deutschen Richtergesetzes), beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten Vorsitzenden.

Richter auf Probe und beauftragte Richter gelten in diesem Sinne als dienstjüngste Richter, wobei in entsprechender Anwendung von § 20 DRiG bei Richtern auf Probe die Dauer der Probezeit als Dienstzeit gilt. Sind sämtliche in einer Fachsparte tätigen Richter verhindert oder ist in einer Fachsparte nur ein Richter tätig, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten. Solange einem Vorsitzenden mehr als zwei Vertretungen eines anderen Richters – nicht also von mehr als zwei Kammern – obliegen würden, tritt an seine Stelle der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach nächstfolgende. Dieser vertritt jeweils die dem Dienst- bzw. Lebensalter nach älteren Richter. Entsprechend ist bei ihm und in etwaigen folgenden Fällen zu verfahren. Erst wenn hiernach eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt eine Regelung durch das Präsidium; § 21 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 6 SGG bleibt unberührt. Der Vizepräsident ist von einer weiteren Vertretung nach dieser Regelung und nach dem Vertretungsplan ausgenommen, soweit er die Präsidentin vertritt. Die weitere Aufsichtsführende Richterin und die übrigen Kammervorsitzenden sind von der Vertretung in einer Kammer befreit, sobald sie die Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen und den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen in deren Verwaltungsdezernat vertreten.

12.

Die für das Registerzeichen „BK“ zuständigen Kammern sind auch für Verfahren nach § 6 b BKGG zuständig, die unter dem Registerzeichen „BK“ und dem Zusatzzeichen „LBT“ (Beispiel: S 22 BK 155/11 LBT) nach Anlage 13 zu poolen sind. Die für die Angelegenheiten nach § 6 a BKGG zuständigen Kammern sind auch für die Angelegenheiten nach § 6 BKK zuständig.

13.

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 202 SGG werden bestimmt:

a) für die in den Kammern 1 – 20 anhängigen Sachen:

Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

b) für die übrigen Kammern:

Richter am Landessozialgericht Dr. Berendes.

B (ehrenamtliche Richter):

I.

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 6 Nr. 1 SGG mit Wirkung vom 01.01.2013 den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer SV:

Die der 22. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 1. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 1. und 22. Kammer, wenn eine Sitzung der 22. und/oder 1. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 1. und 22. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

2. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

3. Kammer P / KN-P:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

Die der 27. Kammer als Vertreter der Arbeitgeber zugewiesenen ehrenamtlichen Richter werden auch der 3. Kammer zugewiesen.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 27. und 3. Kammer, wenn eine Sitzung der 27. und/oder 3. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 27. und 3. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

3. Kammer P / KN-P:

b)
als Vertreter der Versicherten:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

4. Kammer AL / KG:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

5. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

5. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

6. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

6. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

7. Kammer KN / KN-U / U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

9. Kammer P / KN-P:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

10. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

10. Kammer AS / BK:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

11. Kammer KR / KN-KR

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

11.Kammer KR / KN-KR

b)
als Vertreter der Versicherten

12. Kammer SO:

a)
als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

13. Kammer U:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

13. Kammer U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

14. Kammer R:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

14. Kammer R:

b)
als Vertreter der Versicherten:

15. Kammer VE / SB:

b) als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

16. Kammer KA:

a)
als Vertreter der Krankenkassen:

16. Kammer KA:

b) als Vertreter der Kassenärzte und Psychotherapeuten:

16. Kammer KA:

c)
als Vertreter der Kassenzahnärzte:

17. Kammer KR / KN-KR:

Die der 9. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 17. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 9. und 17. Kammer, wenn eine Sitzung der 9. und/oder 17. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 9. und 17. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

18. Kammer KN / KN-U / R:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

18. Kammer KN / KN-U / R:

b)
als Vertreter der Versicherten:

19. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit der Versorgung vertrauten Personen:

19. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

20. Kammer AL:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

20. Kammer AL:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

21. Kammer AL:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

21. Kammer AL:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

22. Kammer AL:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

22. Kammer AL:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

23. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit der Versorgung vertrauten Personen:

23. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

24. Kammer AY:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

25. Kammer VE / SB:

a) als Vertreter der mit der Versorgung vertrauten Personen:

25. Kammer VE / SB:

b) als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten

26. Kammer EG:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

26. Kammer EG:

b) als Vertreter der Versicherten:

27. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

27. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

28. Kammer KR / KN-KR:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

28. Kammer KR / KN-KR:

b) als Vertreter der Versicherten:

29. Kammer R / LW:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

Die der 10. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 29. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 10. und 29. Kammer, wenn eine Sitzung der 10. und/oder 29. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 10. und 29. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

29. Kammer R / LW:

b)
als Vertreter der Versicherten:

30. Kammer VE / SB:

a) als Vertreter der mit der Versorgung vertrauten Personen:

30. Kammer VE / SB:

b) als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

31. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

31. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

32. Kammer AY:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

33. Kammer AS / BK:

als Vertreter der Arbeitgeber:

33. Kammer AS / BK:

als Vertreter der Arbeitnehmer:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

Die der 21. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 34. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 21. und 34. Kammer, wenn eine Sitzung der 21. und/oder 34. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 21. und 34. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

34. Kammer U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

35. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit der Versorgung betrauten Personen:

35. Kammer VE / SB:

b) als Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

36. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

36. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

37. Kammer U:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

Die der 31. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 37. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 31. und 37. Kammer, wenn eine Sitzung der 31. und/oder 37. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 31. und 37. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

37. Kammer U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

38. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

38. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

39. Kammer R

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

Die der 5. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 39. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 5. und 39. Kammer, wenn eine Sitzung der 5. und/oder 39. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 5. und 39. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

39. Kammer R

b)
als Vertreter der Arbeitnehmer:

40. Kammer AS / BK:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

40. Kammer AS / BK:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

41. Kammer KR / KN-KR:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

41. Kammer KR / KN-KR:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

42. Kammer VE / SB:

a) Vertreter der mit der Versorgung vertrauten Personen:

42. Kammer VE / SB:

b) Vertreter der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten:

43. Kammer AS / BK:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

43. Kammer AS / BK:

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

44. Kammer AL:

Die der 33. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 44. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 33. und 44. Kammer, wenn eine Sitzung der 33. und/oder 44. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 33. und 34. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

B

II.

1. Den Kammern werden die im Teil B - I - benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Sie werden zu den Sitzungen in der sich aus der Aufstellung ergebenden Reihenfolge herangezogen.
3. Bei Verhinderung oder Nichterreichbarkeit eines ehrenamtlichen Richters tritt der ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein, der als nächster - gem. II 2. - zu einem Termin zu laden ist.

Der ausgefallene Richter ist erst dann wieder zu laden, wenn er in der Reihenfolge der Aufstellung erneut zur Ladung ansteht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Sitzung ausfällt, abgeladen oder auf einen anderen Sitzungstag verlegt wird.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter ihrer Gruppe verhindert, so ist der in derselben Fachsparte der Kammer mit der niedrigsten Nummer der in dieser Kammer an der Reihe ist, zu laden. Sind sämtliche ehrenamtliche Richter einer Fachsparte verhindert oder ist in der jeweiligen Fachsparte nur eine Kammer errichtet, so erfolgt die Vertretung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung durch die ehrenamtlichen Richter innerhalb der Rechtsgebiete Sozialversicherung (einschließlich Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Altershilfe für Landwirte) und Versorgungsrecht.

Gelsenkirchen, 10.12.2012

Das Präsidium des Sozialgerichts Gelsenkirchen